



Brüssel, den 28. November 2022
(OR. en)

15179/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0369(APP)**

**FIN 1259
CADREFIN 200
RESPR 43
POLGEN 152**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14473/22
Nr. Komm.dok.:	14442/22 (COM(2022) 595 final)
Betr.:	Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 – <i>Annahme des Gesetzgebungsakts</i> – <i>Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist</i>

1. Die Kommission hat am 9. November 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027¹ vorgelegt. Die vorgeschlagene Verordnung des Rates gehört – zusammen mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine (Makrofinanzhilfe+)² und dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme³ – zu dem Paket von Vorschlägen zur Finanzierung der Unterstützung der Ukraine.

¹ Dok. 14442/22.

² Dok. 14562/22.

³ Dok. 14443/22.

2. Gemäß Artikel 312 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat die Verordnung nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig erlassen.
3. Der Entwurf der Verordnung des Rates wurde dem Europäischen Parlament am 18. November 2022 zur Zustimmung übermittelt.
4. Das Europäische Parlament hat dem Verordnungsentwurf auf seiner Plenartagung vom 24. November 2022 zugestimmt⁴.
5. Damit der Rat den Verordnungsentwurf des Rates unverzüglich annehmen kann, muss er aus Dringlichkeitsgründen beschließen, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung die Achtwochenfrist nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu verkürzen.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - den Wortlaut des Entwurfs der Verordnung des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14471/1/22 REV 1 und REV 2 (de)) annehmen;
 - in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließen, auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der im ersten Unterabsatz jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ P9_TA(2022)0410.